

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 22

Münster, den 15. November 2013

Jahrgang CXLVII

### INHALT

<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Art. 265 Zusammensetzung des 10. Diakonenrates	308
Art. 254	Neues Gotteslob – Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe	Art. 266 Sitzungen des Diakonenrates	308
	297	Art. 267 Wahl des 5. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster	308
Art. 255	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2013	Art. 268 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2014	309
	298	Art. 269 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2014	310
Art. 256	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014	Art. 270 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 2014	310
	298	Art. 271 Liturgischer Wochenkalender „Die Kirche feiert 2013/2014“	311
<b>Erlasse des Bischofs</b>		Art. 272 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2014	311
Art. 257	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde	Art. 273 Exerzitien 2014	312
	299	Art. 274 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	312
Art. 258	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Briccius in Schöppingen	Art. 275 Personalveränderungen	313
	300	<b>Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates</b>	
Art. 259	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick	Art. 276 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg	314
	301	Art. 277 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungen St. Vincenzhaus, Heilig-Kreuz-Stift und Edith Stein in Cloppenburg	314
Art. 260	Richtlinien für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer	Art. 278 Änderungen im Personal-Schematismus	315
	303		
Art. 261	Richtlinien für Lektorinnen und Lektoren im Bistum Münster		
	304		
<b>Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates</b>			
Art. 262	Hinweise zur Durchführung der Adventiat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands		
	305		
Art. 263	Aufruf und Angebot zur 56. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“		
	306		
Art. 264	Richtlinien zur Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen		
	307		

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 254 Neues Gotteslob – Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wenn Sie im deutschen Sprachgebiet einen Gottesdienst mitfeiern, sei es in den Alpen oder an der Ostsee, werden Sie immer wieder ein ganz bestimmtes Buch in Händen halten: das Gotteslob. In Kirchen und Kapellen hat es seinen festen Platz, und genauso in den meisten katholischen Haushalten – seit beinahe vier Jahrzehnten.

Der Glaube der Kirche ist der Glaube an Christus und bleibt stets derselbe. Aber Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden wandeln sich. Und daher haben die Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs zusammen mit dem Bischof von Bozen-Brixen beschlossen, ein neues Gebet- und Gesangbuch herauszugeben – denn zeitlos Gültiges erfordert zeitgemäßen Zugang. Es folgte ein intensiver Arbeitsprozess, den viele Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit großem Einsatz mitgestaltet haben und an dem

auch eine große Anzahl von Pfarrgemeinden in einer Erprobungsphase beteiligt war.

Nach zehn Jahren liegt es nun vor: das neue Gebet- und Gesangbuch, das auch in Zukunft den guten Namen Gotteslob trägt. Bewährtes bleibt erhalten, alte Schätze werden wiederentdeckt und auch Neues kommt reichlich zur Geltung. Mit seinem vielfältigen Angebot an Gesängen und Texten bietet das Gotteslob weiterhin wertvolle Hilfen für eine lebendige Mitfeier der Liturgie und den Empfang der Sakramente, für das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet, mit einer großen Bandbreite unterschiedlicher Themen. Neu hinzugekommen sind gottesdienstliche Formen wie Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten. So verbindet das neue Gotteslob im Grunde drei Bücher in einem einzigen Buch: Es ist ein Liturgiebuch, ein Gebet- und Gesangbuch und ebenso ein Hausbuch.

Die Einführung des neuen Gotteslob erfolgt ab dem Ersten Advent 2013, dem Beginn des neuen Kirchenjahres, schrittweise in allen Diözesen.

Wir Bischöfe hoffen, dass dieses Buch für die heutige Zeit das sein kann, was sein Vorgänger für die vergangenen Jahrzehnte war: Ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg, der hilft, dass unser Lob des dreifaltigen Gottes – sei es Preis oder Dank, Klage oder Bitte – lebendig bleibt. Wenn dies gelingt, dann wird das Buch seinen Namen Gotteslob zu Recht tragen.

In diesem Sinne wünschen wir dem neuen Gotteslob eine gute Aufnahme – uns allen aber viel Freude damit und Gottes Segen!

Würzburg, den 26. August 2013

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

**Art. 255 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Adveniat-Aktion 2013**

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz.

Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

**Art. 256 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispiel-land der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Unerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die

Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 257 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde**

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul

in Voerde zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Voerde. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Paulus. Die Kirchen St. Elisabeth und St. Peter werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes

im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, Voerde“, „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Friedrichsfeld“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Friedrichsfeld in Voerde“, Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Spellen“, bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter Spellen“, bzw. „Die Katholische Kirchengemeinde zu Spellen“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter verwalteten Fonds erhalten künftig folgende Bezeichnung
- „Katholische Kirchengemeinde – Pfarrfonds – St. Peter Spellen in Voerde-Spellen“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.
  - „Katholische Kirchengemeinde, St. Peter in Voerde (Kirchenfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter Spellen, Voerde (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Peter.
  - „Katholisches Pastorat zu Spellen“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.
  - „Die Vikarie der katholischen Kirche zu Spellen“ ist künftig Vikariefonds St. Peter.
  - „Katholische Kirchengemeinde Spellen (Krankenhausfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Peter – Krankenhausfonds – in Spellen“ ist künftig Krankenhausfonds St. Peter.

Die unter Ziff. 2 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 8. Oktober 2013

AZ.: 110-175/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Zusammenlegung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul in Voerde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 18. Oktober 2013-10-30

48.03.11.02

Bezirksregierung Düsseldorf

L. S.

Im Auftrag  
(Limberg)

Art. 258 **Urkunde über die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen**

- I. Mit Wirkung vom 17. November 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Brictius  
in Schöppingen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Schöppingen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Brictius und St. Mariä Geburt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Brictius sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Brictius. Die Kirche St. Mariä Geburt wird Filialkirche; die Kirche St. Antonius bleibt Filialkirche .

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Brictius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Brictius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Brictius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Brictius“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen-Gemen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Geburt“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Brictius.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Brictius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Kath. Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen (Pfarrfonds)“ wird künftig Pfarrfonds St. Brictius.
  - b) „Kirchengemeinde Schöppingen (Pastorat)“ wird künftig Pfarrfonds St. Brictius.
  - c) „Die Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Kirchenfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Kirchenfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen (Kirchenfonds)“ wird künftig Kirchenfonds St. Brictius.
  - d) „Vikarie St. Stephani zu Schöppingen“, „Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Vikarie St. Crucis)“, „Vicarie Venerabilis Sacramenti in Schöppingen“, „Katholische Kirchengemeinde (Vicarie Sancti Nicolai) in Schöppingen“ wird künftig Vikariefonds St. Brictius.
  - e) „Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Küsterei)“ wird künftig Küstereifonds St. Brictius.
  - f) „Kaplanei in Schöppingen“ wird künftig Kaplaneifonds St. Brictius.
  - g) „Wiggenhornsche Armenfonds in Schöppingen“ wird künftig Armenfonds St. Brictius.
  - h) „Die Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (St. Antonius Hospital)“ wird künftig Krankenhausfonds St. Brictius.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Katholische Kirchengemeinde Eggerode (Pastorat)“ wird künftig Pfarrfonds St. Mariä Geburt.
  - b) „Die Küsterei zu Eggerode“ wird künftig Küstereifonds St. Mariä Geburt.
  - c) „Der Armenfonds zu Eggerode“ wird künftig Armenfonds St. Mariä Geburt.
  - d) „Die Kirche zu Eggerode“ wird künftig Kirchenfonds St. Mariä Geburt.

Die unter Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius vom Kirchenvor-

stand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 9. Oktober 2013

AZ.: 110-94/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Zusammenlegung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Brictius“ in Schöppingen mit Wirkung zum 17. November 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 21. Oktober 2013

- 48.03.01.02 -

Der Regierungspräsident

L. S.

In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 259 **Urkunde über die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Josef in Oer-Erkenschwick**

I. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Josef  
in Oer-Erkenschwick zusammen. Sitz der  
Kirchengemeinde ist Oer-Erkenschwick. Der  
Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC  
dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der

neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammgelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen St. Marien, Christus König, St. Peter und Paul werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Josef wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Josef über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Josef. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden „Katholische Kirchengemeinde Sankt Josef in Oer-Erkenschwick“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Oer-Erkenschwick“, „Katholische Kirchengemeinde Christus-König in Oer-Erkenschwick“, „Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Oer-Erkenschwick“ und „Katholische Kirchengemeinde Sankt Marien in Oer-Erkenschwick“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Josef.
2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef verwaltete Fonds „Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick (Pfarrkirche) St. Joseph“ ist künftig Kirchenfonds St. Josef.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde Oer-Pastorat.“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.
- b) „Die Katholische Kirchengemeinde Oer – Kirche“ ist künftig Kirchenfonds St. Peter und Paul.
- c) „Katholische Kirchengemeinde Oer, Küsterei“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Oer, Küsterei (zu ¼ Anteil)“ ist künftig Küstereifonds St. Peter und Paul bzw. Küstereifonds St. Peter und Paul (zu ¼ Anteil).

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Christus König verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick „Christus-König“ Pfarrfonds“ ist künftig Pfarrfonds Christus König.
  - b) „Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick „Christus König“ Pfarrkirche“ ist künftig Kirchenfonds Christus König.
5. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwaltete Fonds „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien (Pfarrfonds) in Oer-Erkenschwick“ erhält künftig die Bezeichnung Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 5 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 9. Oktober 2013

AZ.: 110-1799/2013

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Zusammenlegung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Josef in Oer-Erkenschwick

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick mit Wirkung zum 01. Dezember 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 21. Oktober 2013

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident

L. S. In Vertretung

Dorothee Feller

Art. 260 **Richtlinien für  
Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer**

Einleitung

In der Liturgie begegnen sich Gott und Mensch: Gott schenkt sich in heiligen Zeichen einem jeden Menschen. Der Mensch antwortet in Lob und Dank, Gebet und Gesang.

Die Eucharistie ist dabei „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11).

In Taufe und Firmung wird die Würde des gemeinsamen Priestertums geschenkt, die dazu befähigt, Träger und Trägerin der Liturgie zu sein. Aus dieser Würde heraus übernehmen Frauen und Männer in der Eucharistiefeier auch den Dienst des Kommunionhelfers, der Kommunionhelferin.

I. Beauftragung, Einführung und Fortbildung

1. Neben den Priestern und Diakonen, die die Kommunion kraft ihres Amtes austeilen, werden aufgrund ihrer Taufe und Firmung Frauen und Männer mit dem Dienst als Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen beauftragt. Diese Beauftragung geschieht durch den Bischof.
2. Der leitende Pfarrer stimmt sich mit dem Pfarreirat ab, um geeignete Frauen und Männer für diesen liturgischen Dienst anzusprechen und zu gewinnen. Menschliche Reife, Akzeptanz in der Gemeinde und die Teilnahme am kirchlichen Leben sollten Grundlage für den Kommunionhelferdienst sein.
3. Für Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime etc. in kirchlicher Trägerschaft gilt, dass der Rector ecclesiae für den Fall, dass es eine eigene Kapelle in der Einrichtung gibt, oder der hauptamtliche Seelsorger oder die hauptamtliche Seelsorgerin der Einrichtung, Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen vorschlagen kann. Die Präses oder die Geistliche Leiterin oder der Geistliche Leiter tun dies für ihren Verband.

4. Die Frauen und Männer sollten für diesen Dienst nach Maßgabe der Deutschen Bischofskonferenz 25 Jahre und älter sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer Begründung.

5. Für alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen ist vor ihrer Beauftragung die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in den Kommunionhelferdienst obligatorisch. Für den rheinisch-westfälischen Teil des Bistums liegt die inhaltliche Verantwortung in der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates, Referat Liturgie, für den oldenburgischen Bistums- teil im Bischöflich Münsterschen Offizialat, Abteilung Seelsorge, Referat Erwachsene. Die Einführungsveranstaltung dient der allgemeinen Information über den Dienst des Kommunionhelfers, der Kommunionhelferin, dem gegenseitigen Glaubensaustausch, der praktischen Übung und der geistlichen Einführung in den Dienst.

Die Organisation dieser Einführungsveranstaltungen für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen läuft über die Bildungsforen der Kreisdekanate im rheinisch-westfälischen Bistumsteil und für das BMO in der Abteilung Seelsorge.

Diese bieten in regelmäßigen Abständen (ca. zweimal jährlich bzw. nach Bedarf) solche Veranstaltungen an.

Aktuelle Informationen zu Terminen und Anmeldungen stehen im Internet unter [www.bistum-muenster.de/liturgie](http://www.bistum-muenster.de/liturgie).

Die Pfarrer melden die zukünftigen Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen zu den Einführungsveranstaltungen an. Die Kosten übernehmen die entsendenden Organisationen (s. Ziffer 3).

6. Die Bischöfliche Beauftragungsurkunde wird im Anschluss an die Einführungsveranstaltung an den leitenden Pfarrer oder an die unter Ziffer 3 genannten Verantwortlichen versandt, denen empfohlen wird, die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer in geeigneter Weise der Gottesdienstgemeinde vorzustellen.

7. Die Beauftragung gilt für die jeweilige Pfarrei bzw. die jeweilige Institution, den jeweiligen Verband.

In Übereinstimmung mit dem zuständigen Pfarrer darf ein Kommunionhelfer / eine

Kommunionhelferin auch in anderen Pfarreien tätig werden.

8. Die Beauftragungsurkunde wird durch den Bischof für drei Jahre ausgestellt. Danach soll die Urkunde vom leitenden Pfarrer bzw. von der Leitung der Einrichtung, des Verbandes jeweils für weitere drei Jahre verlängert werden. Entsprechende Vermerke sind auf der Rückseite der Beauftragungsurkunde vorzunehmen.

Im Rahmen der Verlängerung wird ein geistlicher Tag für liturgische Laiendienste empfohlen, der ebenfalls von den Bildungsforen auf Kreisdekanatsebene bzw. von der Abteilung Seelsorge im BMO regelmäßig angeboten wird oder in Verantwortung des jeweiligen Pfarrers auf Pfarreebene angeboten werden kann.

## II. Kommunionsspendung im Gottesdienst

Neben dem Priester und dem Diakon teilen beauftragte Frauen und Männer die heilige Kommunion in der Eucharistiefeyer aus gemäß den liturgischen Bestimmungen.

Für Wort-Gottes-Feiern mit Kommunionsspendung gilt, dass Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen diesen Dienst selbständig versehen.

Regelungen für die Kleidung der Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer in ihrem Dienst werden vor Ort getroffen.

## III. Krankenkommunion

Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen sind beauftragt, auch den alten und kranken Mitgliedern einer Pfarrei die Kommunion auf Wunsch nach Hause zu bringen. Sie verwirklichen mit diesem Dienst die Heilssorge Gottes und der Kirche für alle Menschen.

Wünschenswert ist das Austeilen der Krankenkommunion am Sonntag in Verbindung mit der Eucharistiefeyer der Gemeinde, um so die Verbundenheit aller zum Ausdruck zu bringen.

## IV. Eucharistische Anbetung

Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer können die heilige Eucharistie zum Zwecke der Anbetung öffentlich aussetzen und reponieren, etwa im Rahmen unterschiedlicher Gottesdienstformen. „Sie können die Aussetzung in der Weise vornehmen, dass sie den Tabernakel öffnen oder gegebenenfalls die Pyxis (das Ziborium) auf den Altar stellen oder die Hostie in die Monstranz einfügen. Zum Schluss der An-

betung stellen sie das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück.“ (KE 91). Auf die Spendung des Segens mit dem Allerheiligsten wird in diesem Fall verzichtet.

Diese Richtlinien lösen die Richtlinien vom 08.07.1994 ab.

Münster, 12. November 2013

L. S.

† Felix Genn

Bischof von Münster

## Art. 261 Richtlinien für Lektorinnen und Lektoren im Bistum Münster

### I. Liturgischer Dienst des Lektors/der Lektorin

Verkündigung des Wortes Gottes ist ein Begegnungsgeschehen: Gott spricht durch sein Wort zu dem Menschen, der es aufnimmt. Die Aufgabe des Lektors und der Lektorin gehört in der gottesdienstlichen Versammlung zu den besonderen liturgischen Diensten. Der Lektor, die Lektorin ist in der Eucharistiefeyer „beauftragt, die Lesungen der Heiligen Schrift mit Ausnahme des Evangeliums vorzutragen.“ (AEM 66). Die Bestellung zu dieser Art von Verkündigung liegt in den Sakramenten der Taufe und Firmung, durch die jeder Christ und jede Christin teilnimmt am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. In dieser Würde tragen alle Getauften die liturgische Feier.

Jeder Lektor und jede Lektorin nimmt teil am missionarischen Auftrag der Kirche, der an alle Getauften ergeht, das Wort Gottes zu verkünden und in seinem Leben zu bezeugen. Auch in diesem Dienst wirken Frauen und Männer mit an der Heilssendung der Kirche.

### II. Beauftragung und Schulung

Der leitende Pfarrer einer Pfarrei beauftragt die Männer und Frauen, die er in Absprache mit dem Pfarreirat für die Aufgabe als Lektor, als Lektorin für geeignet hält. Die Beauftragung ist zeitlich nicht befristet, kann aber vom Pfarrer jederzeit zurückgenommen werden.

Eine Schulung als Einführung in den Lektorendienst wird nahe gelegt und ausdrücklich empfohlen. Solche Schulungskurse werden im rheinisch-westfälischen Teil unseres Bistums von den Bildungsforen in den Kreisdekanaten und im Bereich des BMO von der Abteilung Seelsorge regelmäßig angeboten. Sie beinhalten ne-



ben einer Sprachschulung auch spirituelle und bibelkundliche Aspekte, um das Verständnis für die Texte zu vertiefen und eine innere Haltung zu entwickeln.

Termine dieser Kurse sind in den entsprechenden Programmen der Bildungseinrich-

tungen und auf den Internetseiten des Bistums zu finden: [www.bistum-muenster.de/liturgie](http://www.bistum-muenster.de/liturgie).

Diese Richtlinien lösen die Richtlinien vom 30.08.1996 ab.

Münster, 12. November 2013

L. S.

† Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 262 **Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands**

Unter dem Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. Weisheit 6,17) stellt Adveniat im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Bildungsinitiativen“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird Adveniat in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf [domradio.de](http://domradio.de) und [weltkirche.katholisch.de](http://weltkirche.katholisch.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (1. Dezember 2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Neu ist der Ratgeber

„Die ‚Weihnachtschristen‘“ mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite [www.advent-teilen.de](http://www.advent-teilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag (15. Dezember 2013) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 11. Januar 2014 auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse Münster mit dem Vermerk „Adveniat 2013“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den

Pfarrbrief an. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

Art. 263 **Aufruf und Angebot zur  
56. Aktion Dreikönigssingen  
„Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für  
Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“ werden rund um den 6. Januar 2014 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die diesjährige Aktion nimmt besonders das Schicksal von Flüchtlingskindern in den Blick. Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder, die heimatlos und oft unter unwürdigen Bedingungen leben müssen, zu verbessern.

Die Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge und der BDKJ haben dieses Engagement in den vergangenen Jahren mit diözesanweiten Aussendungsgottesdiensten in den verschiedenen Bistumsregionen unterstützt.

Ab diesem Jahr möchten wir Ihre Arbeit vor Ort stattdessen mit einem Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer aus dem Schulungsteam der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Was?

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungspolitisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion.

Themen?

Die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigssingen, das Motto und das Beispielland, ... Ihre organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Gruppen-, Kostüm- und Straßenaufteilung, können sich an dieses Programm anschließen und die Vorbereitung vervollständigen.

Wo?

Die Sternfahrer kommen in Ihre Pfarrei und ergänzen das Angebot beim Vorbereitungstreffen aller Sternsingerinnen und Sternsinger.

Wer?

Interessierte Pfarreien und Verbände können das Sternfahrer-Angebot für die Vorbereitung der Aktion Dreikönigssingen in Anspruch nehmen. Der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden.

Wie?

Das Schulungsteam des KjG-Diözesanverbands Münster stellt die Sternfahrer. In diesem Jahr können wir etwa zehn Veranstaltungen durchführen. Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Wann?

Das Angebot steht in etwa von Anfang November bis Ende Dezember zur Verfügung. Genaue Terminabsprachen sind bei der Buchung zu klären.

Kosten?

30 € pro Sternfahrer-Einsatz

Buchung?

Simon Friede

KjG-Bildungsreferent

Tel.: 0251/495-501

E-Mail: [simon.friede@kjg-muenster.de](mailto:simon.friede@kjg-muenster.de)

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Münster, im Oktober 2013

Für das Kindermissionswerk

Dr. Stefan Zekorn

Weihbischof

Für den BDKJ

Susanne Deusch

Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder-

und Jugendseelsorge

Christian Wacker

Referat Religiöses Lernen

und Messdienerarbeit

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2014 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Stephanstraße 35  
52064 Aachen  
Tel.: 0241/4461-44  
Fax: 0241/4461-88  
kontakt@sternsinger.de  
www.sternsinger.org

Die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel müssen vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Daher bitten wir darum, alle Erlöse aus der Sternsingeraktion zu überweisen an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Konto-Nr. 15220700  
BLZ 400 602 65  
DKM Darlehnskasse Münster eG

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: [www.bdkj-muenster.de/sternsinger](http://www.bdkj-muenster.de/sternsinger)

AZ: 220

29.10.13

#### Art. 264 **Richtlinien zur Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen**

Gemäß Artikel 3, § 1, Ziffer 8 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bedürfen der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

In Ausübung der Ermächtigung, durch diözesanrechtliche Regelungen bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen, wird zu Artikel 3, § 1, Ziffer 8 Folgendes bestimmt:

- 1) Der Abschluss oder die Änderung eines Dienst- und Arbeitsvertrages ist von der Genehmigungspflicht freigestellt, soweit der Vertrag
  - a) nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 Sozialgesetzbuch IV in seiner jeweiligen Fassung zum Inhalt hat (danach darf zur Zeit die monatliche Vergütung 450,00 Euro nicht übersteigen) oder
  - b) eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 2 (mit Ausnahme von Küstertätigkeiten) zum Inhalt hat oder
  - c) auf eine Zeitdauer von nicht länger als einem Jahr unter Berücksichtigung von Vorverträgen abgeschlossen ist oder
  - d) eine Änderung des Beschäftigungsumfanges bis zu maximal fünf Wochenstunden für eine Zeitdauer von nicht länger als einem Jahr zum Inhalt hat und die entstehenden Personalkosten durch die Betriebskostenzuweisungen der Kindertageseinrichtungen finanziert sind.
- 2) Ist der Arbeitsvertrag entsprechend der vorgenannten Regelungen von der Genehmigungspflicht freigestellt, so ist bei der Ausfertigung des Arbeitsvertrages nach den Unterschriften der Vertragsparteien nachfolgender Vermerk durch die Zentralrendantur anzubringen:
 

„Der vorstehende Vertrag bedarf gemäß den Richtlinien zur Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 15. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Nr. 22, Art. 264) zu seiner Rechtsgültigkeit nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für die Richtigkeit .....

Ort/Datum .....

Leiterin/Leiter oder (stv.) Leiterin/Leiter der Zentralrendantur

.....“
- 3) In folgenden Fällen ist weiterhin eine Einzelfallgenehmigung erforderlich:
  - a) Wenn von den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Eingruppierung und Stufenzuordnung) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung im Einzelfall abgewichen werden soll.
  - b) Wenn unter § 11 des Arbeitsvertrages sonstige Vereinbarungen getroffen wurden.
  - c) Wenn die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung

des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) nicht vorliegen.

- d) Wenn die entstehenden Personalkosten der Arbeitsverhältnisse zu Ziff. 1.a) bis 1.c) nicht aus dem ausgeglichenen Haushalt der Kirchengemeinde finanziert werden können.
- 4) Die Anordnung betreffend die Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 17. März 1998 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Art. 77) wird aufgehoben.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 21. Oktober 2013

Norbert Kleyboldt  
Bischöflicher Generalvikar

Art. 265 **Zusammensetzung des  
10. Diakonenrates**

Nach Anhörung der zum 10. Diakonenrat gewählten Mitglieder hat Bischof Dr. Felix Genn die Diakone Manfred Liesbrock, Recke, und Stefan Pölling, Coesfeld, zu Mitgliedern des 10. Diakonenrates ernannt.

Der Diakonenrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:  
Bischof Dr. Felix Genn

Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat:  
König, Joachim, Münster

Geschäftsführender Ausschuss  
Rintelen, Stephan, Sprecher  
Pölling, Stefan  
Ricken, Stefan

Mitglieder  
Bögge, Johannes-Michael, Rheine  
Butt, Bernhard, Everswinkel  
Kaiser, Matthias, Münster  
Liesbrock, Manfred, Recke  
Pölling, Stefan, Coesfeld  
Ricken, Stefan, Duisburg  
Rintelen, Stephan, Kleve  
Rolf, Walter, Vechta  
Wiskamp, Manfred, Emmerich am Rhein

17.10.13

Art. 266 **Sitzungen des Diakonenrates**

Donnerstag, 27. März 2014, 17.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 28. Juni 2014, 10.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag, 23. Oktober 2014, 17.00 – 19.00 Uhr

Ort: Institut für Diakonat und pastorale Dienste,  
Münster

17.10.13

Art. 267 **Wahl des 5. Rates der  
Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten  
im Bistum Münster**

1. Der Wahlausschuss hat nach Beendigung der Wahl die eingegangenen Stimmen ausgezählt und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen
1.	Sonntag	Graciela	174
2.	Gravendyk	Anne	167
3.	Heckmann	Werner	162
4.	Hesper	Jochen	157
5.	Winter	Matthias	133
6.	Beermann	Michael	128
7.	Werbick	Hendrik	126
8.	Hinz	Andreas	121
9.	Lason	Alexandra	118
11.	Waldschmidt	Katja	108
10.	Kaczikowski	Kai	112
12.	Alfert	Bernadette	96
13.	Lattek	Matthias	92
14.	Picker	Ludger	74
15.	Punsmann	Brigitte	64
16.	Mikolaszek	Katharina	56
17.	Potthast	Dominik	47

2. Die neun zuerst genannten Personen sowie Katja Waldschmidt als gewählte Vertreterin für das Offizialat Oldenburg nach § 7.1 der Wahlordnung sind für den 5. Pastoralreferentenrat/Pastoralreferentinnenrat im Bistum Münster direkt gewählt. In den nachfolgenden Rängen sind die Nachrückkandidatinnen/Nachrückkandidaten genannt.
3. Neben den zehn direkt gewählten Mitgliedern sind noch Bischof Dr. Felix Genn als Vorsitzender sowie die zehn Sprecherinnen/Sprecher der Kreisdekanate stimmberechtigte Mitglieder des Rates. Die Sprecherinnen/Sprecher sind: Christoph Jäkel, (KDS Borken), Andreas Geilmann, (KDS Coesfeld), Barbara Bohnen, (KDS Kleve), Jan-Christoph Horn, (KDS Münster), Heinz-Peter Hahn, (KDS Oldenburg Nord), Manfred Quatmann, (KDS Oldenburg Süd), Ina Engelke, (KDS Recklinghausen), Thorsten Wellenkötter,

(KDS Steinfurt), Ludger Seibert, (KDS Warendorf), Simone Wingels, (KDS Wesel)

4. Die Wahlbeteiligung lag bei 78,3 % bzw. 336 abgegebenen Stimmen.
5. Der Wahlausschuss dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl gestellt haben und den vielen Helfern, die für eine reibungslose Durchführung der Wahl gesorgt haben.
6. Die konstituierende Sitzung des 5. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster findet am Donnerstag, 7. November von 15 – 17 Uhr im Institut für Diakonat und pastorale Dienste statt.

Münster, 18. Oktober 2013

Für den Wahlausschuss:

Rosemarie Meyer, Oldenburg

Michael Beermann, Kleve

Klaus Brücks, Bocholt

Jan-Christoph Horn, Münster

Art. 268 **„Mithelfen und Teilen“**  
– **Gabe der Erstkommunionkinder 2014**

„Ich bin da, wo Du bist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10, 11).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Sommer 2014 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/2996-53  
Fax: 05251/2996-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 269 **„Mithelfen durch Teilen“  
– Gabe der Gefirmten 2014**

„Wofür brennst Du?“ – unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur

Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/2996-53  
Fax: 05251/2996-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 270 **Vorbereitung Erwachsener auf  
die Taufe – Die Feier der Zulassung 2014**

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (auf Gemeindeebene) und die Feier der Zulassung (auf der Bistumsebene) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2014 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Felix findet am 1. Fastensonntag, 9. März 2014, ab 14:45 Uhr im St.-Paulus-Dom statt. Im Anschluss daran besteht beim Empfang im Ljudgerhaus, Überwasserkirchplatz 3, die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Das Informations- und Vorbereitungstreffen findet am Mittwoch, 5. Februar 2014 um 15.00 Uhr im Ljudgerhaus, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, statt. Zu dieser Veranstaltung sind die verantwortlichen Seelsorger (Priester, Diakone, Pastoralreferenten) und die Katecheten eingeladen.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier und zum Vorbereitungstreffen richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495-254, E-Mail: [westerkamp@bistum-muenster.de](mailto:westerkamp@bistum-muenster.de) oder an Herrn Domvikar Markus Tüshaus, Tel.: 0251/495-6095, E-Mail: [tueshaus@bistum-muenster.de](mailto:tueshaus@bistum-muenster.de)

In diesem Zusammenhang sei auf nachstehende Veranstaltung des Referates Katechese für erwachsene Taufbewerber hingewiesen:

„Mutig Glauben in einer gottlosen Gesellschaft“  
Für erwachsene Taufbewerber besteht, neben der thematischen Auseinandersetzung, die Möglichkeit zum Austausch untereinander und der Besprechung offener Fragen.

Dauer: Freitag, 21.02.2014 (18 Uhr) bis  
Sonntag, 24.02.2014 (14 Uhr)

Ort: Gertrudenstift, Exerzitien- und Bildungshaus in Rheine (Bentlage)

Leitung: Frank Nienhaus (Gertrudenstift Rheine),  
Oliver Lücke (Referat Katechese)

Kosten: 35 € für erwachsene Taufbewerber aus dem Bistum Münster

Anmeldung: Hauptabteilung Seelsorge, Alexandra Schneider, Rosenstr. 16, 48135 Münster, Telefon: 0251 495-6109, E-Mail: schneider-a@bistum-muenster.de

#### Art. 271 **Liturgischer Wochenkalender** **„Die Kirche feiert 2013/2014“**

Der Liturgische Wochenkalender ist seit Ende Oktober lieferbar durch die Firma Schröerlücke Druck, Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel.: 05485/9370-0. Der Preis incl. Versandkosten und MwSt. beträgt je Exemplar 17,50 €.

#### Art. 272 **Priesterfortbildung im** **Bistum Münster im Jahre 2014**

Im Jahr 2014 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche Kurs I 11. – 16.05.2014

Priester der Weltkirche Kurs II 01. – 06.06.2014

Priester der Weltkirche Kurs III 22. – 27.06.2014

Seelsorger anderer Muttersprache 17. – 21.03.2014

Leitung und Steuerung von Gruppenprozessen 06. – 11.04.2014

Geistlich Leiten und Begleiten 28.09. – 02.10.2014

WJ 1955/56 25. – 27.06.2014

WJ 1957 22. – 25.04.2104

gem. mit WJ 1958

WJ 1958 22. – 25.04.2014

gem. mit WJ 1957

WJ 1958/59	28. – 29.10.2014
WJ 1960	05. – 09.05.2014
WJ 1961	07. – 11.04.2014
WJ 1962	14. – 19.09.2014
WJ 1964/65	12. – 17.10.2014
WJ 1966 gem. mit WJ 1967	19. – 24.10.2014
WJ 1967 gem. mit WJ 1966	19. – 24.10.2014
WJ 1968 gem. mit WJ 1970	16. – 21.03.2014
WJ 1970 gem. mit WJ 1968	16. – 21.03.2014
WJ 1971	Besuch in Salzburg bei Prof. Wolbert geplant
WJ 1974	23. – 28.02.2014
WJ 1975 gem. mit WJ 1976	02. – 07.02.2014
WJ 1976 gem. mit WJ 1975	02. – 07.02.2014
WJ 1979 gem. mit WJ 1980	23. – 28.03.2014 außerhalb
WJ 1980 gem. mit WJ 1979	23. – 28.03.2014 außerhalb
WJ 1981 gem. mit WJ 1984	09. – 14.11.2014
WJ 1983	09. – 14.02.2014
WJ 1984 gem. mit WJ 1981	09. – 14.11.2014
WJ 1985 gem. mit WJ 1989 und 1992	16. – 21.11.2014
WJ 1986 gem. mit WJ 1988	16. – 21.02.2014
WJ 1987	14. – 19.09.2014
WJ 1988 gem. mit WJ 1986	16. – 21.02.2014
WJ 1989 gem. mit WJ 1985 und 1992	16. – 21.11.2014
WJ 1990	23. – 28.03.2014
WJ 1991	21. – 26.09.2014
WJ 1992 gem. mit WJ 1985 und 1989	16. – 21.11.2014
WJ 1993	26. – 31.01.2014

WJ 1994	28.09. – 02.10.2014	WJ 1982	09. – 14.03.2014
WJ 1995	17. – 21.02.2014 außerhalb	WJ 1983	21. – 26.09.2014
WJ 1997	05. – 10.10.2014	WJ 1984	16. – 22.03.2014
WJ 1999	19. – 24.01.2014	WJ 1991	16. – 22.03.2014
WJ 2000	02. – 07.11.2014	WJ 1992	04. – 09.05.2014
WJ 2001	09. – 14.11.2014	WJ 1993	22. – 26.09.2014
WJ 2002	28.09. – 02.10.2014	WJ 1996	21. – 26.09.2014
WJ 2003	12. – 17.10.2014	WJ 1997	27.04. – 02.05.2014
WJ 2004	21. – 26.09.2014	WJ 2001	09. – 14.03.2014
gem. mit WJ 2005		WJ 2002	16. – 21.02.2014
WJ 2005	21. – 26.09.2014	AZ: Priesterseminar	30.10.13
gem. mit WJ 2004		Borromaeum	
WJ 2006	21. – 26.09.2014		
WJ 2007	19. – 24.10.2014		
gem. mit WJ 2008			
WJ 2008	19. – 24.10.2014		
gem. mit WJ 2007			
WJ 2010	01. – 06.06.2014		
AZ: Priesterseminar	30.10.13		
Borromaeum			

Art. 273

**Exerzitien 2014**

Im Jahr 2014 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1968	24.02. – 01.03.2014
WJ 1969/70a	11. – 17.05.2014
WJ 1972/73	24. – 28.11.2014
WJ 1974	23. – 28.11.2014
WJ 1976	01. – 06.06.2014

Art. 274 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pfarrer**

Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Dekanat Warendorf	<b>Telgte</b> St. Marien (12.117) Propstei und Wallfahrtsgemeinde	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>		<b>Auskunft</b>
Dekanat Oldenburg	<b>Nordenham</b> St. Willehad (3.294)	Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter



## Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Oldenburg	Nordenham St. Willehad (3.294)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

31.10.13

Art. 275 **Personalveränderungen**

**D a u w e n**, Gerhard, bis zum 30. November 2013 Pfarrverwalter in Marl St. Josef und Definitor im Dekanat Marl, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius.

**K a l l a d a y i l V a r k e y**, P. Joseph OCD, zum 2. November 2013 Kaplan in Recklinghausen Liebfrauen.

**K i m**, Dea Ha, rückwirkend zum 1. Oktober 2013 Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache im Bistum Münster mit dem Titel Pfarrer.

**M e c k i n g**, Johannes, Propst und Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, Kreisdechant im Kreisdekanat Kleve, Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kleve im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit. (17.10.2013)

**R e i d e g e l d**, Jochen, Dr. theol., Ständiger Vertreter des Generalvikars, Leiter der Fachstelle „Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat Münster und Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Nikolaus Münster, zusätzlich zum Geistlichen Beirat im DJK-Sportverband Diözesanverband Münster e. V. (18.10.2013)

**Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

Die zwei Kirchengemeinden Schöppingen St. Brictius und Schöppingen-Eggerode St. Mariä Geburt wurden mit Wirkung vom 17. November 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Brictius**“ in Schöppingen zusammengelegt:

**D i e d e r s h a g e n**, Thomas, bis zum 16. November 2013 Pfarrer in Schöppingen St. Brictius und

Pastor in Schöppingen-Eggerode St. Mariä Geburt sowie Leiter der Seelsorgeeinheit Schöppingen St. Brictius und Schöppingen-Eggerode St. Mariä Geburt, zum 17. November 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius“ in Schöppingen.

**W o l f**, Stephan, bis zum 16. November 2013 Pfarrer in Schöppingen-Eggerode St. Mariä Geburt und Pastor in Schöppingen St. Brictius sowie Bischöflicher Beauftragter für die in der Gemeindeseelsorge tätigen Priester der Weltkirche, zum 17. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius“ in Schöppingen sowie weiterhin Bischöflicher Beauftragter für die in der Gemeindeseelsorge tätigen Priester der Weltkirche.

**D a m h u s**, Alexandra, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Schöppingen St. Brictius und Schöppingen-Eggerode St. Mariä Himmelfahrt, zum 17. November 2013 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius“ in Schöppingen.

**Es wurden entpflichtet:**

**H e n d r i c k s**, Thorsten, von der Pfarrstelle Kleve St. Willibrord entpflichtet, weiterhin Pfarrer in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit. (17.10.2013)

**Es wurde emeritiert:**

**H e t t w e r**, Hubert, bis zum 31. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. November 2013 emeritiert.

**J a s p e r s**, Hans-Josef, bis zum 31. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Gronau-Epe St. Agatha, zum 1. Januar 2014 emeritiert.

AZ: HA 500

1.11.13

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 276 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg**

Der in der Sitzung des Kuratoriums der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg am 12.04.2013 beschlossene und von dem Kuratoriumsvorsitzenden Herrn Edmund Sassen sowie dem Kuratoriumsmitglied Herrn Verwaltungsdirektor und Geschäftsführer Hermann Schröer unterschriebene, einstimmige Beschluss, der wie folgt lautet:

- „Die Stiftung St. Pius-Stift, die Gesellschafterversammlung der St. Pius-Stift Servicehaus gGmbH und die Gesellschafterversammlung der CAS Cloppenburger Altenpflege gGmbH wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.“

wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass die Herren Edmund Sassen und Hermann Schröer als Kuratoriumsmitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung berechtigt sind, die Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Vechta, 18. Oktober 2013

Bischöflicher Offizial

L. S.

i. V. Peter Kossen  
Offizialratsrat

### Art. 277 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungen St. Vincenzhaus, Heilig-Kreuz-Stift und Edith Stein in Cloppenburg**

In der gemeinsamen Sitzung der Kuratorien der Stiftungen St. Vincenzhaus, Heilig-Kreuz-Stift und Edith Stein in Cloppenburg wurde am 02.04.2013 einstimmig beschlossen, die jeweiligen Satzungen der Stiftungen St. Vincenzhaus, Heilig-Kreuz-Stift und Edith Stein in Cloppenburg wie folgt zu ergänzen:

„Die Stiftungen wenden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Die Satzungsergänzung wird jeweils unter § 5 (Beschlussfassung) geführt.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass Herr Bernard Dorissen und Frau Rosemarie Kneilmann als Kuratoriumsmitglieder berechtigt sind, die Stiftung St. Vincenzhaus in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass Herr Wilhelm Ruhe und Frau Monika Deeken als Kuratoriumsmitglieder berechtigt sind, die Stiftung Heilig-Kreuz-Stift in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass Herr Bernard Dorissen und Frau Dr. Martina Weiler-Berges als Kuratoriumsmitglieder berechtigt sind, die Stiftung Edith Stein in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Vechta, 18. Oktober 2013

Bischöflicher Offizial

L. S.

i. V. Peter Kossen  
Offizialratsrat

---

Art. 278	<b>Änderungen im Personal-Schematismus</b>	S. 506 Niederlassung der Schwestern Unserer Lieben Frau, bitte streichen: Liebfrauenhaus, Marienstr. 4, 49377 Vechta
S. 107	Pastor m. d. T. Pfarrer Hubertus Krampe, neue p. T.: 0251 3944189	S. 597 Niederlassung der Schwestern Unserer Lieben Frau, bitte streichen: Liebfrauenhaus, Marienstr. 4, 49377 Vechta
S. 189	Pastoralreferentin Sr. Monika Niehues, neue p. A.: Haus Ludgerirast, Gerleve 1, 48727 Billerbeck, neue p. T.: 02541 800 221	AZ: 502
		1.11.13

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster